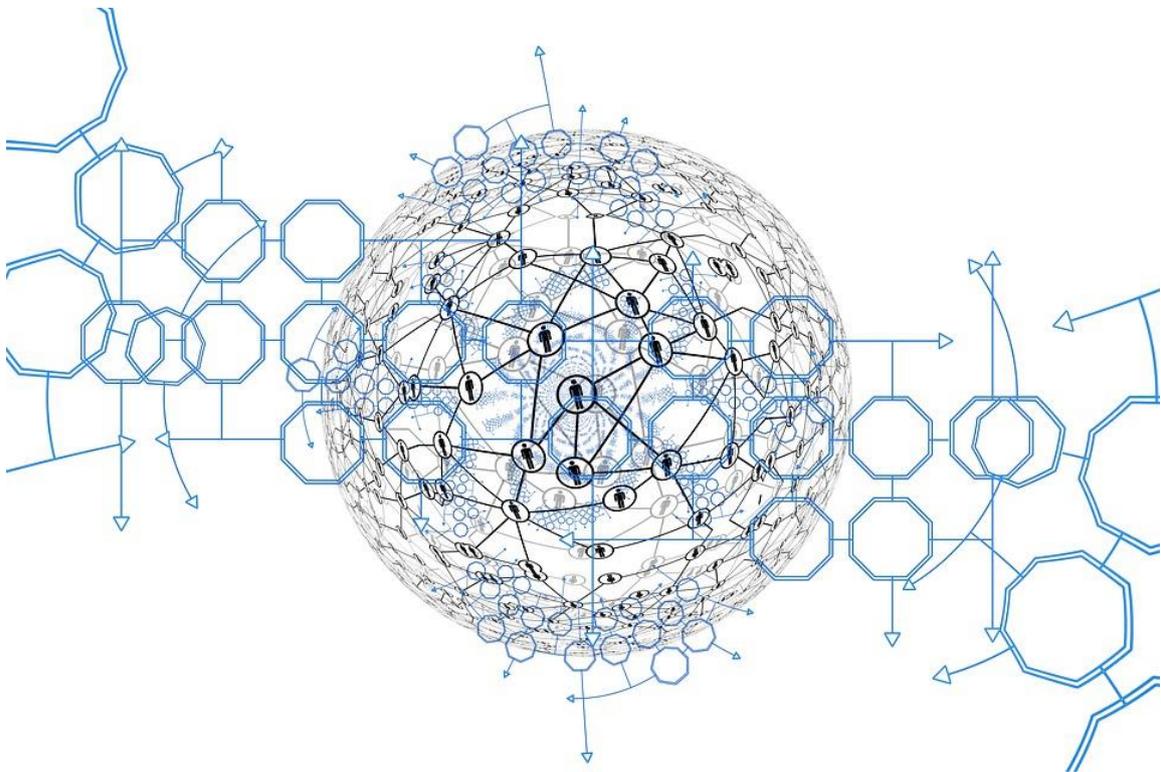


Revision der ICT-Richtlinien

Digitaler Wandel in den Volksschulen



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Digitalisierungsstrategie	4
1.1 Hardware an der Urner Volksschule	4
1.2 1-to1-Computing: Ein Jahresziel des Erziehungsrats	4
1.3 Digitaler Wandel	4
2 Revision der ICT Richtlinien	6
2.1 Die Neuerungen im Vergleich	6
2.2 Schulentwicklung	8
3 Mitfinanzierung	9

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1 – Ausstattung	5
Tabelle 2 – Support	6
Tabelle 3 – Rahmenbedingungen	6

Zusammenfassung

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat mit der Verabschiedung seiner Digitalisierungsstrategie ein starkes politisches Zeichen gesetzt. Insbesondere will er mit deren Umsetzung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Uri einen massgeblichen positiven Schub verleihen.

Die Volksschule Uri ist ein bedeutsamer Stakeholder im Prozess des digitalen Wandels. Gilt es doch, die künftigen Generationen auf den gesellschaftlichen Wandel bestmöglich vorzubereiten und ihre Perspektiven in Beruf, Wirtschaft und im Engagement für den Lebensraum Uri zu stärken.

Aus diesem Grund wurden mehrere Projektideen für die Schule im Rahmen der Digitalisierungsstrategie entworfen. Diese werden nun im ordentlichen Budget- und Projektverfahren der Bewilligung zugeführt. In einem ersten Schritt geht es darum, den Schulen die Partizipation durch vermehrte Digitalisierung zu ermöglichen.

Der Erziehungsrat hat zudem seine Absicht zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Wandels der Volksschule in der Digitalkultur bekräftigt, indem er einen Projektauftrag beschlossen hat, in dem neben der reinen Digitalisierung auch weitere Aspekte berücksichtigt werden. Es geht ebenso um Organisations-, Unterrichts-, Personal- und Teamentwicklung.

Der vorliegende Kurzbericht erläutert die Revision der ICT-Richtlinien für die Volksschule, so dass alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse mit einem persönlichen digitalen Lernmittel ausgerüstet werden können. Die Einführung ist ab Schuljahr 2022/2023 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen.

Die begleitenden Massnahmen sowie die Absichtserklärung zur finanziellen Mitbeteiligung durch den Kanton bilden ergänzende Erläuterungen, die im Rahmen einer Vernehmlassung diskutiert werden sollen.

1 Digitalisierungsstrategie

Am 3. November 2020 hat der Urner Regierungsrat seine Digitalisierungsstrategie verabschiedet. Die Digitalisierung bringt Veränderungen für den Kanton, die Gemeinden, die Unternehmen und die Bevölkerung mit sich. Sie wird in Zukunft die Arbeitswelt grundlegend beeinflussen. Die «Digitale Revolution» ist zweifelsfrei eines der strategiebestimmenden Themen in den kommenden Jahren. Das Bildungswesen und vorab die Urner Volksschule müssen sich entsprechend ausrichten, um den Bildungserfolg für die künftigen Generationen sicherzustellen.

1.1 Hardware an der Urner Volksschule

Die aktuell gültigen Vorgaben zur Hardware-Ausstattung in der Volksschule entsprechen nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemässen Unterricht im Zeitalter des digitalen Wandels. Die ständige Verfügbarkeit von mobilen digitalen Geräten in der Schule zur Nutzung eines breit aufgefassten Bildungsangebots und vor allem des Internets sind mittlerweile nicht mehr in Frage gestellt. Es geht auch nicht mehr darum, in einem speziellen Computerraum die Handhabung der Geräte kennenzulernen. Vielmehr müssen persönliche digitale Arbeitsgeräte als Lernmittel ab einer gewissen Schulstufe permanent und jedem einzelnen Kind zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist der Breitbandzugang zum Internet für jeden Schulstandort. Es müssen lokale Sicherheitsrichtlinien umgesetzt sowie Cloud-Computing für alle Schulen ermöglicht werden.

1.2 1-to1-Computing: Ein Jahresziel des Erziehungsrats

Der Erziehungsrat hat am 28. Oktober 2020 als Teil seiner Jahresziele beschlossen, die ICT-Richtlinien zu überarbeiten und die erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten, damit ab dem Schuljahr 2022/2023 das 1-to1-Computing ab der 5. Primarklasse eingeführt werden kann. Das bedeutet, dass jedes Kind in der Urner Volksschule ab der 5. Primarklasse ein persönliches digitales Gerät zur Verfügung haben soll: sowohl in der Schule als auch für den schulischen Gebrauch ausserhalb der Schule.

1.3 Digitaler Wandel

Zwischen der Digitalisierung und dem digitalen Wandel der Schule liegen grosse Unterschiede: Die Digitalisierung ist eine schlichte Übersetzung von Bisherigem ins Digitale (zum Beispiel: Arbeitsblätter als PDF statt auf Papier). Der digitale Wandel geht jedoch von einem Leitmedienwechsel aus – vom Buch zum Computer. Das Verständnis von Unterricht entwickelt sich von einer Lehrerzentrierung zu einer Lernerzentrierung, von instruktiv zu erforschend, von alleine zu gemeinsam. In der Digitalisierung dominiert eine Kontrollhaltung, der digitale Wandel basiert indes auf einer Vertrauens- und

Ermöglichungskultur, in welcher Kooperation und Kommunikation, aber auch Kreativität und kritisches Denken wichtige Elemente bilden. Das Projekt «Digitaler Wandel in der Volksschule» berücksichtigt diese Erkenntnisse für die Schulen im Kanton Uri.

2 Revision der ICT Richtlinien

Gemäss seiner Zielsetzung hat der Erziehungsrat die Projektgruppe «Digitaler Wandel in der Volksschule» beauftragt, die bestehenden ICT-Richtlinien (25. Februar 2015) zu überarbeiten. Eine Echogruppe begleitet diesen Prozess. Der Entwurf liegt vor und wurde vom Erziehungsrat am 2. Juni 2021 zur Vernehmlassung freigegeben. Der vorliegende Kurzbericht fasst die Neuerungen und die abzustimmenden Punkte zusammen.

2.1 Die Neuerungen im Vergleich

Im Vergleich zur bestehenden Version der ICT-Richtlinien aus dem Jahr 2015 ergeben sich vor allem Änderungen hinsichtlich der Ausstattung an Geräten, des Supports und der Rahmenbedingungen. Diese Neuerungen sind nachfolgend im Vergleich zu den bestehenden Richtlinien dargestellt und kommentiert.

Tabelle 1 - Ausstattung

Ausstattung	Aktuelle ICT-Richtlinien	Alte ICT-Richtlinien
Geräte	Der Begriff «Lernmittel» bezeichnet einen mobilen Computer, z. B. ein Tablet, Convertible oder Notebook.	Unter dem Oberbegriff «ICT Infrastruktur» wurde der Begriff «Gerät» verwendet; es wird nicht unterschieden, ob es sich um stationäre oder mobile Computer handelt.
Verbindlichkeit	Es wird unterschieden zwischen «Vorgabe» und «Empfehlung».	Es wurde zwischen «minimal notwendigen» Zahlen sowie einer «Ideallösung» unterschieden.
Klassenstufen	Ab der 5. Primarklasse muss jede Schülerin / jeder Schüler mit einem persönlichen digitalen Lernmittel ausgerüstet werden. Vom Kindergarten bis zur 4. Primarklasse entsprechen die Vorgaben den ehemaligen minimal notwendigen Zahlen.	Weder die «minimal notwendige» Ausstattung noch die «Ideallösung» entsprechen ab der 5. Primarklasse und in der Oberstufe den aktuellen Anforderungen.
Lehrpersonen	Für Lehrpersonen in Anstellung von mindestens 50 Prozent muss ein persönliches Gerät zur Verfügung stehen, bei kleineren Pensen ein unpersönliches. Empfohlen wird die Ausstattung aller Lehrpersonen mit dem gleichen Gerät, das die Schüler als Lernmittel verwenden.	Es wurde ein Gerät pro Klassenzimmer zur Nutzung durch Lehrpersonen vorgeschrieben.

Tabelle 2 - Support

Support	Aktuelle ICT-Richtlinien	Alte ICT-Richtlinien
Technischer Support	Der technische Support wird in mehreren Servicestufen geregelt.	Der technische Support war nicht Bestandteil der Richtlinien.
Pädagogischer Support	Der pädagogische Support begleitet durch ausgewiesene Erfahrung als Lehrperson den Wechsel zur Lernzentrierung in einem zeitgemässen Unterrichtsverständnis.	Der pädagogische Support war nicht Bestandteil der Richtlinien.
Leitung	Der Bereich «ICT-Support» wird von einer geeigneten Führungsperson geleitet. Diese verantwortet auch die Pflichtenhefte der Sparten «technischer» und «pädagogischer» ICT-Support.	Die Richtlinien machten keine Vorgaben an die Führung des Bereichs ICT-Support.

Tabelle 3 - Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen	Aktuelle ICT-Richtlinien	Alte ICT-Richtlinien
Internetzugang	Es obliegt den Gemeinden, ihren Schulen einen breitbandigen Zugang ins Internet zu ermöglichen. Die Schule verantwortet zudem die mobile Abdeckung des Internetzugangs (WLAN) und eine gesetzeskonforme Filterung gegen illegale Inhalte.	Der Zugang zum Internet wurde nicht berücksichtigt.
Software	Für die Lizenzierung und Finanzierung, die Installation und den technischen Unterhalt von Software, Cloud Diensten und anderen internetbasierten Programmen ist die einzelne Schule zuständig.	Eine Liste von obligatorischen und empfohlenen Lernprogrammen wurde zwar erwähnt, aber nie umgesetzt.
Datenschutz	Für den Datenschutz ist die einzelne Schule zuständig. Insbesondere müssen Netzwerke und Daten vor unerlaubtem Zugriff und Einfluss von aussen geschützt werden (Virenschutz, Firewall u. a.).	Es wurde lediglich der Schutz von Backup-Daten geregelt.
Sicherheit	Die Gemeinden erlassen für die einzelnen Schulen ein ICT-Sicherheitsreglement. Dieses ist regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.	Die Erarbeitung eines ICT-Sicherheitsreglements war bereits in der Verantwortung der Gemeinden. Die Vorgabe eines «Musterreglements» hat indes die Aktualisierung der lokalen Konzepte nicht gefördert.

2.2 Schulentwicklung

Der digitale Wandel in der Schule bedingt eine Entwicklung des Schulverständnisses und beeinflusst alle Bereiche der Schulentwicklung. Die bloße Ausstattung mit persönlichen digitalen Lernmitteln genügt nicht. Es ist deshalb entscheidend, dass eine Verlagerung im Fokus des Lernens aktiv mitgestaltet wird. Zu diesem Zweck wird sich Schulentwicklung in Zukunft auch mit Fragen einer neuen Lernkultur auseinandersetzen. Diese Prozesse müssen professionell geführt werden und obliegen der Schulleitung.

Die Schulleitung ist auf entsprechendes Know-how zur Umsetzung dieser Führungsaufgabe angewiesen. Es ist deshalb unerlässlich, dass den Unterstützungsfunktionen im Bereich des pädagogischen Supports die nötige Beachtung zukommt. Aus diesem Grund ist der Support Teil der neuen ICT-Richtlinien – er wird in der Anfangszeit der Einführung von 1-to-1-Computing eine entscheidende Rolle im Rahmen der Schulentwicklung spielen und muss dementsprechend verankert sein.

Die gesamte Schulentwicklung verläuft selbstverständlich im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 und ist nicht losgelöst zu verstehen. Der Wandel zur Digitalkultur in der Volksschule ist als ergänzend zum Unterrichtsverständnis im neuen Lehrplan zu verstehen. Die Übergangsphase zur Einführung des 1-to-1-Computings soll den Gemeinden genügend Zeit einräumen, die nötigen Grundlagen und Strukturen aufzubauen, je nach aktuellem Stand der Schulentwicklung.

3 Mitfinanzierung

Die Neuerungen der vorliegenden ICT-Richtlinien verursachen Mehrausgaben für die Schulen. Aufgrund der Priorisierung der Ziele aus der Digitalisierungsstrategie spricht sich der Regierungsrat für eine Mitbeteiligung der Kosten im Rahmen des digitalen Wandels im Volksschulbereich aus.

Insbesondere beabsichtigt er, sich an den Kosten zur Einführung von 1-to-1-Computing ab der 5. Primarklasse zu beteiligen, und zwar gestützt auf die Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; RB 10.1222). Konkret soll die Schülerpauschale erhöht werden, so dass der Kanton zu rund einem Drittel die jährlich anfallenden Kosten für die Beschaffung der digitalen Lernmittel mitfinanziert. Die Kostenbeteiligung soll ab 2022 wirksam umgesetzt werden und ist zeitlich unbefristet.

Für den Einsatz von (zusätzlichen) Fachkräften im pädagogischen ICT Support will der Regierungsrat mittels eines Verpflichtungskredits in der Zeitspanne von 2022 bis 2025 jährlich 100'000 Franken an die Entlastungslektionen der Lehrpersonen im ICT-Support der Volksschule zu leisten. Dies entspricht einer Mitfinanzierung zu etwa einem Drittel von rund 50 Entlastungslektionen in den Schulen.



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN